

Sanktionspaket gegen Russland

Vergaberechtliche Auswirkungen

Sanktionspaket gegen Russland hat auch vergaberechtliche Folgen.

Mit der im April 2022 veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 über restriktive Maßnahmen angesichts des Kriegs in der Ukraine wurden erstmals auch Sanktionen erlassen, die unmittelbar die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen betreffen.

Das Sanktionspaket umfasst zum einen ein **Zuschlagsverbot** und zum anderen ein **Vertragserfüllungsverbot**.

Gegenstand der hier relevanten Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sind konkret

- ein **seit dem 9.4.2022** geltendes **Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren** sowie
- das Verbot, **vor dem 9.4.2022** **vergebene Aufträge** und Konzessionen **ab dem 11.10.2022** weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot).

Davon betroffen sind Personen und Unternehmen, die sich als **Bewerber oder Bieter unmittelbar an einem Vergabeverfahren beteiligen** beziehungsweise **unmittelbarer Auftragnehmer** sind. Staatsangehörige der Russischen Föderation sowie in der Russischen Föderation niedergelassene Unternehmen und Einrichtungen wurden dadurch faktisch mit sofortiger Wirkung von öffentlichen Aufträgen in der Europäischen Union ausgeschlossen. Bei Unternehmen ist dabei auch die Identität des wahren wirtschaftlichen Eigentümers (Ultimate Beneficial Owner- **UBO**) relevant.

Daneben sind auch **mittelbar an der Auftragsausführung** beteiligte Personen und Unternehmer (juristische Personen) von dem Zuschlags- beziehungsweise Vertragserfüllungsverbot erfasst, soweit auf diese mehr als **10% des Auftragswertes** entfällt. Das betrifft:

- Subunternehmer;
- Lieferanten;
- Unternehmer, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsprüfung in Anspruch genommen werden.

Um die **Identität eines Bieters** – insbesondere mit Blick auf den **UBO** – rechtsverbindlich nachweisen zu können, ist öffentlichen Auftraggebern eine sog. "**KYC-Prüfung**" dringend anzuraten.

Zuschlagsverbot

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gemäß § 12 Abs 1 BVergG besteht **seit dem 9.4.2022** für **noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren ein Zuschlagsverbot**. Russischen Bietern darf folglich nicht der Zuschlag erteilt werden, selbst wenn diese als präsumtive Zuschlagsempfänger im jeweiligen Vergabeverfahren zu qualifizieren sind. Bei neu anlaufenden aber auch bei bereits veröffentlichten Ausschreibungen ist zu empfehlen, **entsprechende Regelungen aufzunehmen bzw uU auch noch nachträglich im Rahmen von Berichtigungen einzupflegen**. Zur

weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit ist öffentlichen Auftraggebern zu empfehlen, **vor Zuschlagserteilung eine KYC-Abfrage (Know Your Customer)** zumindest des präsumtiven Zuschlagsempfängers durchzuführen, um die Identifizierung und Prüfung der Identität des betroffenen Bieters zu gewährleisten. Der **KYC-Prozess** stellt sicher, dass der Bieter tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Vor allem bei juristischen Personen bietet der KYC-Prozess die Möglichkeit, den wahren wirtschaftlichen Eigentümer (**UBO**) zu identifizieren.

Abhängig vom Ausgang der Anfrage kann in weiterer Folge eine detailliertere rechtliche Prüfung der zu setzenden Schritte geboten sein. Für den Fall, dass öffentliche Auftraggeber nicht über einen entsprechenden Zugang zu den einschlägigen Datenbanken verfügen, bietet **Wolf Theiss die Durchführung einer solchen KYC-Prüfung** an. Selbstverständlich unterstützt Wolf Theiss seine Mandanten auch bei allen sich daraus ergebenden rechtlichen (Prüf-)Schritten.

Vertragserfüllungsverbot

Im Hinblick auf bereits geschlossene Verträge ist seitens des öffentlichen Auftraggebers Folgendes zu beachten:

- Fällt der **Auftragnehmer** wegen seines Bezugs zu Russland **selbst unmittelbar unter die Sanktion**, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende **Erfüllungsverbot zum 10.10.2022 zu beenden**.
- Sind lediglich **Subunternehmer, Lieferanten** oder **Unternehmer**, deren Kapazitäten im Rahmen der **Eignungsprüfung** in Anspruch genommen werden, wegen ihres Bezugs zu Russland von der Sanktion erfasst, **ist der Auftragnehmer zu verpflichten**, die **Geschäftsbeziehung** im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags **zum 10.10.2022 zu beenden. Andernfalls ist der Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen**.

In beiden Varianten des Verbots besteht **kein Ermessensspielraum** des öffentlichen Auftraggebers. Auch in diesem Fall empfiehlt sich daher für öffentliche Auftraggeber bei bereits geschlossenen Verträgen im Sinne der Rechtssicherheit eine **KYC-Abfrage** betreffend den jeweiligen Auftragnehmer. Auch in diesem Zusammenhang bietet Wolf Theiss gerne eine entsprechende Unterstützung an.

Wolf Theiss Vergaberecht

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Das 15-köpfige Vergaberechtsteam von Wolf Theiss am Standort Wien berät regelmäßig sowohl Auftraggeber als auch Bieter bei komplexen Vergaberechtsthemen. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für weitere Information, wenden Sie sich bitte an:



RA Mag. Manfred Essletzbichler
Partner

E manfred.essletzbichler@wolftheiss.com
T +43 1 51510 5350



RA Mag. Sebastian Oberzaucher
Partner

E sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com
T +43 1 51510 5352



RA Mag. Silvia Feßl
Partnerin

E silvia.fessler@wolftheiss.com
T +43 1 51510 5351



RA Mag. Wolfgang Lauchner
Partner

E wolfgang.lauchner@wolftheiss.com
T +43 1 51510 1353

Dieses Memorandum wurde ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt und stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Wolf Theiss übernimmt daher keine Verantwortung, wenn Sie im Vertrauen auf die in diesem Memorandum enthaltenen Informationen in einer bestimmten Weise handeln oder es unterlassen, zu handeln. Wenn Sie mehr über die in diesem Memorandum behandelten Themen oder über unsere Dienstleistungen im Allgemeinen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Wolf Theiss oder an: